

Az.: 2 A 555/22  
11 K 794/20



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Versorgung nach dem SächsBeamtVG / Polizeizulage  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 26. Februar 2024

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Oktober 2022 - 11 K 794/20 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 3.874,68 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor.
- 2 1. Der 1956 geborene Kläger begehrt die Berücksichtigung der Polizeivollzugszulage als ruhegehaltfähiger Dienstbezug. Er war Polizeivollzugsbeamter und erhielt bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Januar 2018 die Polizeivollzugszulage. Mit Bescheid vom 15. Dezember 2017 setzte der Beklagte die monatlich zustehenden Versorgungsbezüge bestandskräftig auf 4.278,57 € fest. Eine Berücksichtigung der Polizeivollzugszulage erfolgte entsprechend der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtslage nicht. Mit Schreiben vom 18. Januar 2020 beantragte der Kläger die rückwirkende Einbeziehung der Polizeivollzugszulage in seine Versorgungszahlung aufgrund der zum 1. Januar 2019 erfolgten Rechtsänderung. Mit der Abschaffung der Ruhegehaltsfähigkeit der Zulage, welche an Aktive und Versorgungsempfänger gezahlt worden sei, und der Wiedereinführung im Jahr 2019 ohne Einbeziehung der Versorgungsempfänger werde gegen das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot verstoßen. Dabei sei zu beachten, dass die besonderen Belastungen des Polizeiberufes auch noch im Ruhestand nachwirkten und sich auch in der Höhe der Versorgung widerspiegeln müssten. Der Beklagte lehnte dies mit Widerspruchsbescheid vom 30. März 2020 ab.
- 3 Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen gerichtete Klage als unbegründet ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf rückwirkende Einbeziehung der Polizeivollzugszulage in die Berechnung der Versorgungsbezüge sowie die Nachzahlung des Differenzbetrages. Die Nichtberücksichtigung der Zulage folge aus den im Zeitpunkt

des Eintritts in den Ruhestand geltenden einfachgesetzlichen Regelungen (sog. Versorgungsfallprinzip). Dieser Grundsatz entspreche der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie der ständigen höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung im Versorgungsrecht der Beamten. Dem stehe nicht entgegen, dass ein Versorgungsfestsetzungsbescheid ein Dauerverwaltungsakt sei. Denn die Regel, dass Dauerverwaltungsakte nach der im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehenden Sach- und Rechtslage zu beurteilen seien, stehe unter dem Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen; eine solche enthalte § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsBeamtVG. Nach den am 1. Januar 2018 maßgeblichen Bestimmungen (§ 15 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsBeamtVG a. F. und § 49 Abs. 1, § 46 Abs. 2 SächsBesG a. F.) sei die Polizeivollzugszulage nicht ruhegehaltfähig. Die spätere Rechtsänderung durch Art. 11 Nr. 3 Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 (Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit u. a. der Polizeizulage) sei mangels Übergangsvorschrift auf den Kläger nicht anwendbar. Die Regelung verstoße weder gegen Art. 33 Abs. 5 noch gegen Art. 3 Abs. 1 GG; insoweit werde auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. März 2021 - 8 K 488/20 -, juris Rn. 22 ff. verwiesen. Dort wird ausgeführt, dass dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum zukomme, für die Rechtsänderung liege ein sachlicher Grund vor. Die damit für den Kläger verbundene subjektive Härte sei eine der mit Stichtagsregelungen typischerweise verbundenen Folgen.

4 Der Kläger macht mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht habe rechtsfehlerhaft angenommen, dass es entscheidungserheblich auf die Rechtslage im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ankomme. Indes stelle § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsBeamtVG keine abweichende Bestimmung vom grundsätzlich für Dauerverwaltungsakte maßgeblichen Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage dar, sondern regele lediglich den Beginn des Ruhegehaltsanspruchs. Wäre auf den Zeitpunkt des Ruhestandseintritts abzustellen, hätte der Gesetzgeber dies ausdrücklich regeln müssen. Es liege eine Verletzung des Gleichheitssatzes vor. Richtigerweise hätte die (Wieder-)Einführung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage auf vorhandene Versorgungsempfänger erstreckt werden müssen, weil die auszugleichenden Belastungen im Ruhestand fortwirkten; so sei es auch auf Bundesebene geschehen. Aus demselben Grund liege auch ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG vor.

5 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

- 6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).
- 7 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass sich die Festsetzung der Versorgungsbezüge des Klägers ausgehend vom sog. Versorgungsfallprinzip nach §§ 5, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsBeamtVG i. V. m. § 46 Abs. 2 SächsBesG, jeweils in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung, richtet und die später erfolgte Wiedereinführung der Ruhegehaltfähigkeit u. a. der Polizeizulage durch Art. 11 Nr. 3 Haushaltsbegleitgesetz vom 14. Dezember 2018 mangels Übergangsregelung auf vorhandene Versorgungsempfänger keine Anwendung findet. Der Senat verweist auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 5 bis 10) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Das Vorbringen des Klägers gibt keinen Anlass zu einer abweichenden Bewertung.
- 8 Der Senat verweist zur Frage des Versorgungsfallprinzips auf sein Urteil vom 18. Dezember 2019 - 2 A 1193/18 -, juris, das zwischenzeitlich vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde (BVerwG, Urt. v. 9. September 2021 - 2 C 4.20 -, juris). Das Bundesverwaltungsgericht führt insoweit aus (Rn. 11 f.):

a) Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SVG in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054 - SVG 2009) besteht nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf Ruhegehalt. Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet (§ 16 SVG 2009). Entsprechende Regelungen enthalten die inhaltsgleichen Bestimmungen in § 4 Abs. 2 und 3 BeamtVG. Maßgeblich für die Beurteilung der versorgungsrechtlichen Ansprüche eines Soldaten und Beamten ist danach die Rechtslage im Zeitpunkt seiner Zurrücksetzung (sog. Versorgungsfallprinzip). Dieser Grundsatz entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 - 2 BvL 10/11 u.a. - BVerfGE 145, 249 Rn. 8) ebenso wie der ständigen höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung im Versorgungsrecht der Soldaten und Beamten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. April 1996 - 2 B 86.95 - juris Rn. 8, Urteile vom 12. November 2009 - 2 C 29.08 - Buchholz 239.1 § 14a BeamtVG Nr. 5 Rn. 9 und vom 25. August 2011 - 2 C 22.10 - Buchholz 239.1 § 5 BeamtVG Nr. 20 Rn. 8, Beschluss

vom 14. Juni 2012 - 2 B 13.12 - juris Rn. 9 und Urteil vom 7. Oktober 2020 - 2 C 1.19 - BVerwGE 169, 336 Rn. 24 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. Juni 2012 - 4 B 2.10 - juris Rn. 21 f.; VGH Mannheim, Urteil vom 22. März 2017 - 4 S 791/16 - DGVZ 2018, 188 Rn. 13; VGH München, Beschluss vom 19. September 2017 - 3 ZB 15.2632 - juris Rn. 9; OVG Schleswig, Urteil vom 10. März 2016 - 2 LB 17/15 - juris Rn. 26; OVG Koblenz, Urteil vom 9. Dezember 2014 - 2 A 10965/13 - juris Rn. 22). Daran hält der Senat fest.

Der Anwendung des Versorgungsfallprinzips steht insbesondere nicht entgegen, dass ein Versorgungsfestsetzungsbescheid - unabhängig davon, ob er nach § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG oder der inhaltsgleichen Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 1 SVG 2009 ergangen ist - ein Dauerverwaltungsakt ist (BVerwG, Urteil vom 28. Juni 2012 - 2 C 13.11 - BVerwGE 143, 230 Rn. 15 zu einem nach § 49 BeamtVG ergangenen Versorgungsfestsetzungsbescheid). Denn die Regel, dass Dauerverwaltungsakte nach der im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bestehenden Sach- und Rechtslage zu beurteilen sind, steht unter dem Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen (BVerwG, Beschluss vom 5. Januar 2012 - 8 B 62.11 - Buchholz 310 § 113 Abs. 1 VwGO Nr. 39 Rn. 13). Eine solche abweichende Bestimmung enthält die mit § 4 Abs. 2 BeamtVG inhaltsgleiche Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 1 SVG 2009, die festlegt, dass grundsätzlich nach Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf Ruhegehalt besteht. Damit erklärt das Gesetz die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu Beginn des Ruhestands für die Berechnung des Ruhegehaltsanspruchs nach § 16 SVG 2009 für maßgeblich (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 18. Oktober 2018 - 1 L 112/18 - juris Rn. 5).

- 9 Nach dieser Rechtsprechung, der der Senat weiter folgt, regelt sich der Ruhegehaltsanspruch des Klägers - einschließlich der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage - mangels Übergangsregelung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsBeamtVG nach dem bei Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 2018 geltenden Recht.
- 10 Aus der unterschiedlichen rechtlichen Behandlung der bis einschließlich 31. Dezember 2018 und der ab 1. Januar 2019 in den Ruhestand versetzten Beamten hinsichtlich der Berücksichtigung der Polizeizulage folgt weder ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen das Gebot der Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG). Der Senat verweist zum einen auf das bereits vom Verwaltungsgericht herangezogene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 2011 - 2 C 22.10 -, juris Rn.17 f. zur Verfassungsmäßigkeit der Abschaffung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage. Zum anderen verweist der Senat auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. September 2021 - 2 C 4.20 - a. a. O. Rn. 18, wonach die unterschiedliche versorgungsrechtliche Behandlung von vor und nach Inkrafttreten einer Anrechnungsregelung in den Ruhestand getretenen Berufssoldaten sachlich gerechtfertigt ist, weil sie nicht an das jeweilige Alter der Soldaten im Ruhestand, sondern an den unterschiedlichen Zeitpunkt ihres Eintritts in den Ruhestand anknüpft. Zudem konnte der Kläger aufgrund der bei seinem Eintritt in den Ruhestand und bis zum 31. Dezember 2018 fortgeltenden

„alten“ Rechtslage gerade kein Vertrauen entwickeln, dass die Polizeizulage bei der Festsetzung seiner Versorgungsbezüge Berücksichtigung finden würde (so bereits Senatsbeschl. v. 7. März 2022 - 2 A 249/21 -, n. v., mit dem die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. März 2021 - 8 K 488/20 - a. a. O. abgelehnt wurde; die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hat der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Kammerbeschluss vom 24. August 2022 - 2 BvR 699/22 - n. v. nicht zur Entscheidung angenommen). Soweit der Kläger schließlich unter Verweis auf Bundesrecht eine andere Regelung durch den sächsischen Besoldungsgesetzgeber für vorzugswürdig gehalten hätte, setzt er seine eigene Auffassung an die Stelle der vom Besoldungsgesetzgeber gewählten Lösung, ohne indes eine Überschreitung des diesem zustehenden weiten gesetzgeberischen Ermessens aufzuzeigen.

- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung beruht auf der zutreffenden Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Henke

Hoentzsch